

ORTSPOLIZEILICHE GRÜNFLÄCHENVERORDNUNG

(letzte Änderung 11.12.2001)

betreffend die Beschädigung, Verunreinigung von Parkanlagen und sonstigen der Erholung dienenden öffentlichen Anlagen, von Grünanlagen im Zuge von öffentlichen Verkehrsflächen sowie von Kanälen.

Gem. § 8 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393/1929, Art. V des Reichsgemeindengesetzes vom 5. März 1862, BGBl. Nr. 18/1862, sowie § 45 Abs. (1), Ziff. 20, des Gemeindestatutes für die Stadt St. Pölten wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Beschädigung und Verunreinigung von Parkanlagen und sonstigen der Erholung dienenden öffentlichen Anlagen, das Betreten von Rasenflächen, das Abreißen von Blumen und Zweigen, sowie das Befahren der Gehwege innerhalb der genannten Anlagen mit Fahrzeugen und Fahrrädern ist verboten.
- (2) Ebenso ist jede Beschädigung sowie das Befahren von Grünanlagen, die sich im Zuge von öffentlichen Verkehrsflächen befinden, sowie das Abstellen (Parken) von Fahrzeugen jeder Art auf diesen Grünflächen verboten.

§ 2

Es ist verboten:

- a) Abfälle irgend welcher Art in Hauskanäle, Wasserläufe und Aborte zu werfen;
- b) Schmutz und Straßenkehricht in die Kanalöffnungen zu kehren;
- c) in die Kanäle sehr heiße, saure oder alkalische Flüssigkeiten oder Stoffen zu leiten, die geeignet sind, die Kanalwände oder die Kanalsole zu beschädigen, das Austreten von Kanalgasen auf die Straßen und in die Wohnungen zu bewirken oder die plötzliche Entwicklung gesundheitsschädlicher Gase innerhalb der Kanäle zu fördern;
- d) leicht entzündliche Stoffe oder explosive Flüssigkeiten in die Kanäle abzuleiten und
- e) Kanalverschlüsse eigenmächtig zu öffnen oder in Straßenkanäle abzusteigen

Die im § 2 unter lit.c) genannten Flüssigkeiten dürfen in die öffentlichen Kanäle erst abgeleitet werden, wenn sie durch Verdünnung, Abkühlung, Sedimentierung, Neutralisation und dergleichen vollkommen unschädlich gemacht worden sind.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. Art. 7 EGVG 1991 in der jeweils geltenden Fassung bestraft.

§ 4

Diese ortspolizeiliche Vorschrift tritt am in Kraft.